OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680035/8/MZ/BD

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

892 IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A W, vertreten durch RA Dr. E P, x, wegen der Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zuzurechnendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.10.2018 in Form der Abnahme der Wechsel-Kennzeichentafel X

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Schriftsatz vom 27.11.2018 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zuzurechnendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.10.2018 in Form der Abnahme der Wechsel-Kennzeichentafel X.

Die Beschwerde begründet sich wie folgt:

„Ich erhebe … Maßnahmenbeschwerde … wegen Verletzung des gesetzlich gewährleisteten Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums gegen folgenden Verwaltungsakt: Ein Polizeibeamter (kein Name ersichtlich) als Organ Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mir am 18.10.2018 um 15:15 Uhr in Sierning B122 (Kontrollplatz), die Wechsel-Kennzeichentafel (X), den Zulassungsschein und mein Fahrzeug V, G abgenommen und die Rückgabe des Kennzeichens veweigert.

1. Sachverhaltsdarstellung:

Ich fuhr am 18.10.2018 mit meinem Fahrzeug (pol. KZ.: X) in der Gemeinde Sierning Richtung Bad Hall als ich von einem Polizeibeamten angehalten wurde.

Anschließend wurde mein Fahrzeug auf dem Kontrollplatz gem. § 58 KFG 1967 teiluntersucht.

Es wurden schwere Mängel und Gefahr im Verzug festgestellt, womit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht gegeben ist.

Mir wurden durch die Polizei die Kennzeichentafel, der Zulassungsschein und mein Fahrzeug gegen Bestätigung abgenommen.

Ich ersuchte um Rückgabe der Kennzeichentafel und verwies darauf, dass es sich bei diesem um ein Wechselkennzeichen handelt, welches ich für mein zweites Fahrzeug benötige, welches über einen eigenen Zulassungsschein verfügt.

Der Polizeibeamte verweigerte die Rückgabe des Wechselkennzeichens.

Beweis: …

2. Zulässigkeit der Beschwerde:

Die Abnahme und Verweigerung der Rückgabe von behördlichen Kennzeichentafeln gemäß § 57 (8) KFG stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, der mittels Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden kann (vgl. VwGH 21.05.1996, 95/11/0378).

Die Abnahme wurde mir gegenüber als Halter und Lenker des Fahrzeuges ausgesprochen, womit ich als Adressat des Aktes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beschwerdelegitimiert bin.

Die Abnahme des behördlichen Kennzeichens X, erfolgte im Namen der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 18.10.2018, 15.15 Uhr … .

Die sechswöchige Beschwerdefrist … ist daher gewahrt … .

3. Beschwerdegründe:

Die Abnahme und Verweigerung der Rückgabe des Wechselkennzeichens, somit Nichtausfolgung von Urkunden stellt eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar und verletzt mich in meinem verfassungsgesetzlich

gewährleistetem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG, Art. 1. Zif 1. ZPEMRK), ein faires Verfahren und entspricht auch nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des staatlichen Handelns.
Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:
Mir kommt ein Recht an dem Kennzeichen zu, da die am Fahrzeug angebrachten Kennzeichentafeln Urkunden sind, welche die Benützung des auf mich zugelassenen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen rechtlich ermöglichen.
Durch die Abnahme der Kennzeichentafeln wurde mir als Zulassungsbesitzer der für diese Sache wesentliche Gebrauch als Fahrzeug unmöglich gemacht.
Es liegt somit ein Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers vor (vgl hiezu VfSlg 12270/1990 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes …).
Der Beamte nahm die Kennzeichen ab und verweigerte die Rückgabe; er behielt diese gegen meinen Willen somit zwangsweise zurück.
Durch die widerrechtliche Abnahme und Verweigerung der Rückgabe meines Wechselkennzeichens konnte ich meinen zweiten Pkw nicht verwenden und wurde dadurch ohne Notwendigkeit in mein Eigentum eingegriffen.
Die gleichzeitig erfolgte Abnahme des Zulassungsscheines samt Fahrzeug war durchaus ausreichend um mir die Weiterfahrt mit dem gegenständlichen Pkw zu untersagen und damit eine Gefährdung Dritter zu verhindern.
Letztlich ist zu prüfen, ob die Abnahme der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines und des PKWs dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.
Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 15046/1997) um den „allgemein in der Rechtsordnung verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit jeden staatlichen Handelns“.
Auch wenn § 57 Abs. 8 sowie § 58 Abs. 1 und 2 KFG diesbezüglich keine ausdrücklichen Regeln enthalten, ist aufgrund dieses allgemeinen Grundsatzes zu prüfen, ob der Zweck der Maßnahme nicht auch durch gelindere Mittel hätte erreicht werden können.
Allein durch die bestätigte Abnahme des Fahrzeuges und des Zulassungsscheines bin ich an der Weiterfahrt gehindert worden, wodurch der Zweck der Maßnahme auch erreicht gewesen ist.
Die Abnahme und Verweigerung der Rückgabe des Wechselkennzeichens war in diesem konkreten Fall weder verhältnismäßig noch angemessen.

Ich stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Linz möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig erklären,
3. das Land Oberösterreich zum Aufwandersatz gem. § 35 VwGVG verpflichten sowie
4. erkennen, das Land Oberösterreich ist schuldig, die mir erwachsenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. …“

2.a) Eine Nachfrage des erkennenden Gerichts bei der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf am 03.12.2018 ergab, dass ausschließlich die Abnahme des Wechsel-Kennzeichens bzw die Verweigerung der Rückgabe desselben bekämpft werden soll. Die Abnahme des Zulassungsscheines und das Abstellen des Fahrzeuges sollen nicht von der Beschwerde erfasst sein.

b) Mit Schreiben vom 03.12.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift auf. Die belangte Behörde beantragt daraufhin die Abweisung der Beschwerde und begründet dies wie folgt:

„Der Beschwerdeführer bekämpft ausdrücklich nur die Abnahme der Kennzeichentafeln, nicht auch die Abnahme des Zulassungsscheines bzw. das Abstellen des Fahrzeugs. Die Feststellung der schweren Mängel bzw. wegen Gefahr im Verzug sowie die Gefährdung der Verkehrssicherheit werden nicht bestritten.
Wird bei einer Überprüfung nach § 58 Abs. 1 festgestellt, dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeugs gefährdet wird, sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 KFG 1967 anzuwenden. Nach § 57 Abs. 8 KFG 1967 sind bei Gefahr im Verzug der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen.
Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass sowohl der Zulassungsschein als auch die Kennzeichentafeln abzunehmen sind. Eine Möglichkeit für die Behörde bzw. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, zwischen der Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln zu wählen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die alleinige Abnahme des Zulassungsscheines wäre daher rechtswidrig gewesen. Der Gesetzgeber hat auch keine Ausnahme bezüglich der Abnahme von Wechselkennzeichen vorgesehen. Bei einem Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen ist daher ebenso vorzugehen wie bei einem Fahrzeug mit gewöhnlichen Kennzeichen (vgl. auch Grundtner/Pürstl, Das Kraftfahrgesetz 1967, Anm. 12 zu § 57).
Die beanstandete Maßnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.10.2018 war daher aus Sicht der belangten Behörde nicht rechtswidrig. …“

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf mit Schreiben vom 08.01.2019 zurückgezogen.

2.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf fuhr am 18.10.2018 mit dem auf ihn zugelassenen V mit dem Wechsel-Kennzeichen X in der Gemeinde Sierning auf der B122 und wurde von der Polizei angehalten. Es folgte eine Teiluntersuchung des Fahrzeuges auf dem dortigen Kontrollplatz, wobei schwere Mängel und Gefahr im Verzug und sohin mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt wurde.
Im Anschluss wurden dem Bf durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Kennzeichentafeln, der Zulassungsschein und das Fahrzeug gegen Bestätigung abgenommen.
Der Bf ersuchte um Rückgabe der Kennzeichentafeln und verwies darauf, dass es sich bei diesen um Wechselkennzeichen handle, welche er für sein zweites Fahrzeug benötige, welches über einen eigenen Zulassungsschein verfüge.

Der Polizeibeamte verweigerte die Rückgabe des Wechselkennzeichens.

III.

1.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

1.2. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, lauten auszugsweise:

„§ 57. Verfahren bei der Überprüfung

(1) …

(8) Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In die Genehmigungsdatenbank ist eine Zulassungssperre für das Fahrzeug einzutragen. …“

2. Dass die die unverzüglichen Abnahme von Kennzeichen gemäß § 57 Abs 8 KFG als Maßnahme polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt in einem Maßnahmenbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden kann, entsprich der ständigen Rechtsprechung des Veraltungsgerichtshofes und bedarf daher keiner näheren Erörterung (siehe etwa VwGH 29.09.2005, 2005/11/0125; 27.09.2007, 2004/11/0219). Da auch die Beschwerdefrist eingehalten wurde, ist die Beschwerde zulässig.

3. Unstrittig im Verfahren ist, dass der Bf am 18.10.2018 ein Fahrzeug lenkte, bei welchem im Rahmen einer Teiluntersuchung schwere Mängel und Gefahr im Verzug und sohin mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt wurde.

Der Gesetzeswortlaut des § 57 Abs 8 KFG 1967 ordnet an, dass, „[w]ird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, … bei Gefahr im Verzug … der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen“ sind. Eine Differenzierung zwischen „normalen“ Kennzeichen und Wechselkennzeichen nimmt der Gesetzgeber somit zumindest nicht ausdrücklich vor. Dies bedeutet freilich nicht zwingend, dass die genannte Bestimmung nicht, wie der Bf vermeint, verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, als eine Abnahme bei einem Wechselkennzeichen zu unterbleiben hat, um dem

Zulassungsbesitzer die Nutzung des nicht beanstandeten Fahrzeuges zu ermöglichen. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes sprechen die besseren Argumente jedoch gegen die Rechtsauffassung des Bf.

Telos der Norm ist es zweifellos, die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten und Gefährdungen derselben umgehend abzustellen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, welches ohne vorhandene Kennzeichentafeln verwendet wird, sehr auffällig ist und in kürzester Zeit einer Kontrolle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen werden wird. Würden dem Inhaber von Wechselkennzeichen hingegen die Kennzeichentafeln belassen, um ihm die Nutzung eines anderen Fahrzeuges zu ermöglichen, könnte dieser die Kennzeichen wiederum am beanstandeten Fahrzeug anbringen und, ohne weiter aufzufallen, das Fahrzeug wieder am öffentlichen Verkehr teilhaben lassen. Es ist daher nachvollziehbar und schlüssig, dass der Gesetzgeber nicht nur die Abnahme des Zulassungsscheines sondern auch die Abnahme der Kennzeichentafeln vorsieht.

Dieses am Normzweck orientierte Ergebnis deckt sich zudem, wie die belangte Behörde zu Recht vorbringt, mit dem Wortlaut des § 57 Abs 8 KFG 1967. In diese Richtung scheint darüber hinaus auch der Verwaltungsgerichtshof zu gehen, wenn dieser in der Entscheidung VwSlg 12.645 A /1988 die Abnahme eines für Wechselkennzeichen zugewiesenen Zulassungsscheines bejaht.

Schließlich ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit der Möglichkeit, mehreren Fahrzeugen nur ein Kennzeichen zuzuweisen, eine den Zulassenden in finanzieller Sicht privilegierende Ausnahme geschaffen hat. Ob eine Person von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bleibt ihr überlassen. Wenn sich eine Person allerdings für ein Wechselkennzeichen entscheidet nimmt somit in Kauf, bei Problemen mit einem der Fahrzeuge auch das andere Fahrzeug nicht nutzen zu können. Sollte ein dringender Nutzungsbedarf am anderen Fahrzeug bestehen steht es dem Fahrzeughalter frei, das desolate Fahrzeug abzumelden, worauf hin die Behörde wohl umgehend die Kennzeichen auszufolgen hätte.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

4. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei und vice versa. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis wäre dem Bf nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, ein Aufwandersatz in der Höhe 426,20,- EUR aufzuerlegen. Die belangte Behörde hat es jedoch unterlassen, einen entsprechenden Antrag zu stellen; es ist dem Landesverwaltungsgericht daher auch nicht gestattet, den Betrag zuzusprechen.

IV.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei Wechsel-Kennzeichen eine Abnahme aufgrund von festgestellten schweren Mängeln an einem der beiden Fahrzeuge zulässig ist, nicht existiert, und dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer